



**Landesarbeitsgemeinschaft**  
**Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen**  
**Eltern gegen Aussonderung Sachsen e.V.**

Chemnitz, 12.01.2011

## **Offene Erklärung**

### **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen Streit um sonderpädagogische Förderung und Zukunft der Förderschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Nachfolgend sind auch die Bundesländer aufgefordert, ihre Gesetzgebung anzupassen und wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention einzuleiten.

Die Forderungen der UN-Konvention haben besonders mit Artikel 24 „Inklusive Bildung“ zu vielfältigen politischen, schulischen und öffentlichen Diskussionen sowohl auf Bundesebene als auch in den einzelnen Bundesländern geführt. Einzelne Bundesländer (z.B. Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen,...) haben Ihre Gesetzgebung verändert und mit der Umsetzung von Maßnahmen in Richtung einer inklusiven Bildung begonnen, andere Bundesländer erarbeiten Aktionspläne. Auch die Kultusministerkonferenz hat am 18.11.2010 einen ersten Beschluss zu Aspekten der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in der schulischen Bildung gefasst.

In Sachsen kam es ebenso zu verschiedenen Diskussionen zu dieser weitreichenden und umfassenden Thematik, z.B. im Landtag nach großen Anfragen und Anträgen einzelner Fraktionen, in Verbänden und Vereinen, in den einzelnen Schulen und natürlich bei betroffenen Eltern.

Aufgrund dieser zahlreichen Äußerungen in der Öffentlichkeit, der Presse sowie des zuständigen Ministeriums für Kultus und Sport bei stagnierenden konkreten Veränderungen wenden wir uns heute mit einer Erklärung an Sie.

#### **Postanschrift**

An der Hole 28  
09114 Chemnitz

#### **Kommunikation**

Telefon: (03 71) 4 79 29 47  
eMail: [kontakt@glgl-sachsen.de](mailto:kontakt@glgl-sachsen.de)  
Internet: [www.glgl-sachsen.de](http://www.glgl-sachsen.de)

Herr Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöllner hat sich am 08.11.2010 mit einem Brief an die Lehrerinnen und Lehrer aller öffentlichen Schulen in Sachsen gewandt. In diesem Brief wird dargelegt, dass das sächsische Schulsystem ein inklusives Bildungssystem sei, weil jedes Kind und jeder Jugendliche, auch mit Behinderung, Zugang zu schulischer Bildung und Erziehung und somit die für ihn bestmögliche Bildung in allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen erhalte. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sähe unser Schulsystem Unterricht an einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt bzw. integrativen Unterricht an einer Regelschule vor. Ebenso wird erklärt, dass nicht eine Schule für alle, sondern die richtige Schule für jeden Schüler gewollt sei. Nur ein differenziertes Schulsystem sei gerecht und verspreche eine gute Bildung für alle. Außerdem gäbe es im politischen Raum Forderungen, welche die Abschaffung der Förderschulen verlangen.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- 1.) Die Darlegung, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule oder an einer Förderschule unterrichtet werden können, ist zumindest teilweise falsch.

Der Besuch einer Regelschule steht unter Entscheidungsvorbehalt der Bildungsagenturen sowie Genehmigungsvorbehalt des Schulträgers und ist vom Bereitstehen der notwendigen Lehrer, Betreuungs- und Pflegekräfte abhängig. Schülern mit lernzieldifferenten Bedarfen (Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) wird die integrative Beschulung ab Klasse 5 grundsätzlich verwehrt.

Ungefähr 75 % aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sachsen sind solche mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung, diese wiederum besuchen fast ausschließlich (>98 %) eine Förderschule.

Die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben keine Wahlfreiheit bezüglich des schulischen Lebensweges ihres Kindes.

Würden Sie sich eine so existentielle Entscheidung, den Lebensweg ihres Kindes betreffend, aus der Hand nehmen lassen und die Entscheidung in die Obhut einer Behörde geben?

In dem Moment, in dem Eltern die Beschulung ihrer Kinder mit vergleichbaren Ressourcen für individuelle Förderung frei wählen können, wird der Streit um die Zukunft von Förderschulen seine Heftigkeit verlieren.

- 2.) Es wird dargelegt, dass das sächsische Bildungssystem ein inklusives sei, da jedes Kind und jeder Jugendliche, auch mit Behinderung, Zugang zur schulischen Bildung und Erziehung habe.

Inklusive Bildung bedeutet aber nicht, dass ein behindertes Kind überhaupt Bildung bekommt, sondern, dass es mit angemessener individueller Unterstützung Bildung im allgemeinen Schulsystem, konkret dem Regelschulsystem bekommt.

- 3.) Wir gehen mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte, der Monitoring Stelle für die UN-BRK, davon aus, dass dieses Recht auf inklusive Bildung bereits in Sachsen geltendes Recht ist.

*„Stellungnahme zur Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung, insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Art. 24 UN-BRK*

Die UN-BRK konkretisiert das Recht auf Bildung auf der individuellen Ebene zu einem Recht auf inklusive Bildung. Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten auch zu angemessenen Vorkehrungen. Die Konvention schützt in besondere Weise das Selbstbestimmungsrecht sowie die Teilhabe behinderter Menschen in der allgemeinen Gesellschaft.

- 4.) Das Land Sachsen hat durch die Zustimmung des Bundesrates am Ratifikationsgesetz der UN-Behindertenrechtskonvention mitgewirkt. Es ist nicht ersichtlich, wieso Sachsen die völkerrechtlichen Vorgaben nicht durch Anpassung des Schulgesetzes in Landesrecht transformiert.

- 5.) Die Erfahrung hat auch entgegen den Darlegungen in diesem Brief gezeigt, dass Schüler, die integrativ beschult werden, weit höhere Chancen haben, sich auf einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewähren, als Förderschüler, die nie die Förderschule verlassen haben.

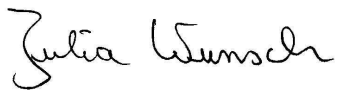
Behinderte Kinder können lernen, sich in der Gesellschaft nicht behinderter Mitmenschen zu Recht zu finden und sich durchzusetzen, ebenso wie Nichtbetroffene das diskriminierungsarme Zusammenleben mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen erlernen können. Die Heterogenität gemeinsamen inklusiven Lernens und Aufwachsens ist Lernchance und unverzichtbares Potenzial und keine zu minimierende Belastung.

Wiederholt wurde die Überprüfung und Überarbeitung des sächsischen Schulgesetzes entsprechend der UN-BRK zugesagt. Obwohl die UN-BRK schon seit März 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, kann das Ministerium bis zum heutigen Zeitpunkt immer noch nicht sagen, ob sich ein konkreter Änderungsbedarf aus den Regelungen und Festlegungen der UN-BRK für die Landesgesetze und Verordnungen, z. B. auch das Schulgesetz des Freistaates Sachsen ergibt. Auch konnte keine Aussagen darüber gemacht werden, wie lange diese Überprüfungsprozess noch dauern wird.

Offensichtlich waren für das Ministerium auch die im Jahr 2010 geführten Gespräche wie z. B. die Übergabe des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Eibe Riedel im Februar, die öffentliche Anhörung am 03.05.2010 im Ausschuss Schule und Sport sowie diverse Anträge verschiedener Parteien kein Anlass, zeitnah tätig zu werden. Außerdem wird nach wie vor ein individueller Rechtsanspruch des Einzelnen verneint.

6.) Diese Haltung ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar und verletzt auch zum jetzigen Zeitpunkt schon **Menschenrechte!** Deshalb fordern wir alle Entscheidungsträger in der Politik, der Verwaltung, sowie die Zivilgesellschaft dazu auf, alles Nötige zu tun, damit das Menschenrecht auf inklusive Bildung Wirklichkeit werden kann. Hierzu wird es auch in Sachsen notwendig sein, einen Aktionsplan mit konkreten Vorgaben zu entwickeln. Dabei muss der geltende individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Bildung im Einzelfall aber jetzt schon beachtet werden. Die Gestaltung des gesamten Prozesses wird Jahre in Anspruch nehmen, deshalb muss die Staatsregierung zeitnah handeln. Immerhin naht bald März 2011, und zu diesem Zeitpunkt ist auch Bundesregierung und nachfolgend die sächsische Staatsregierung gegenüber der UN berichtspflichtig.

Für den Vorstand

A handwritten signature in cursive script that reads "Julia Wunsch".

Julia Wunsch  
1. Sprecherin